

Bebauungsplan „Im Dorfe“

Gemarkung Neubokel
Flur 6

M. = 1:1000

Ausgearbeitet
im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Neubokel

Gifhorn, den

Landkreis Gifhorn
Kreisplanungsstelle

Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) des BBauG
in der Zeit vom 12.7.65 bis zum 12.8.65
auf Grund der Bekanntmachung vom 4.7.65

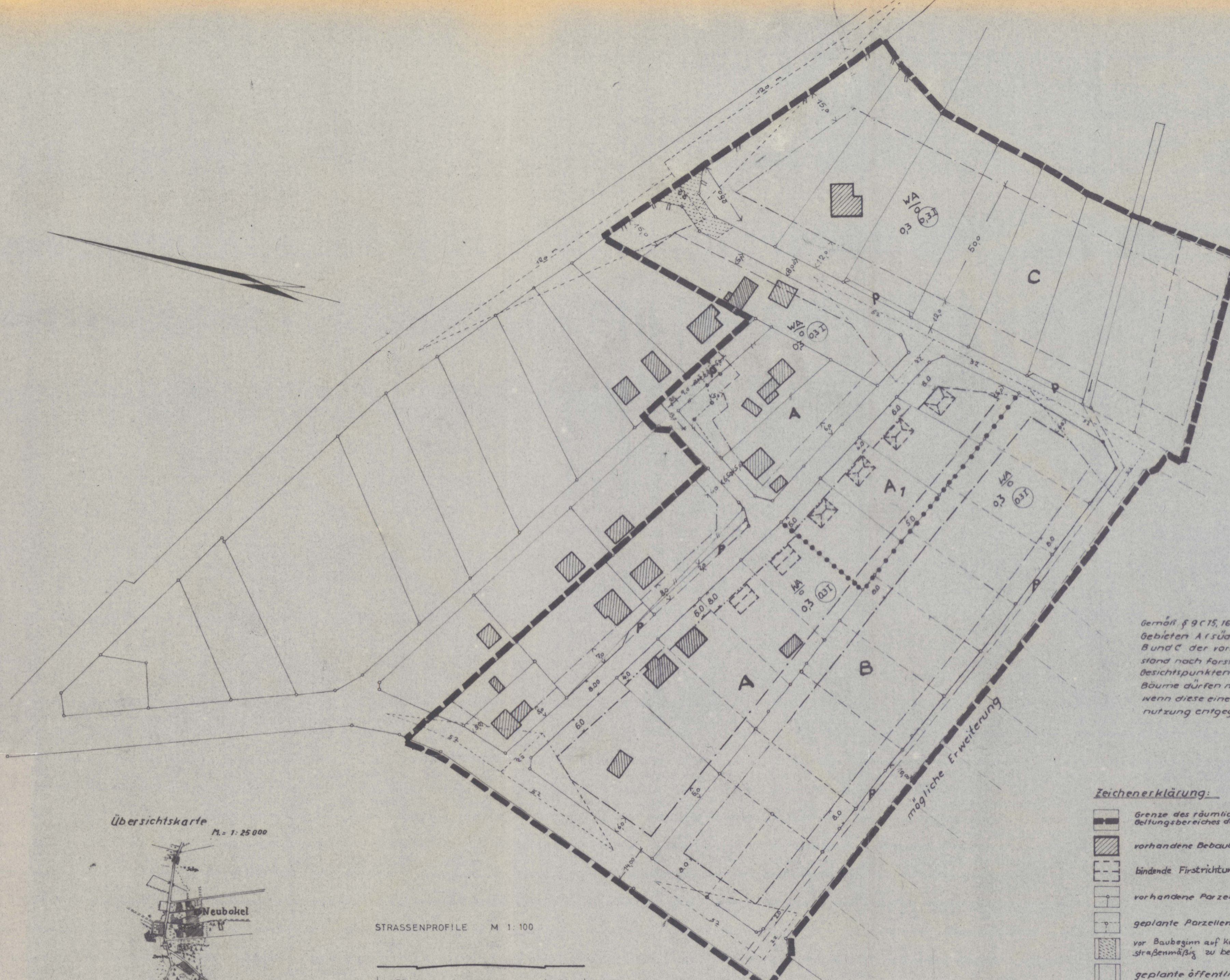
gez. Unterschrift
(Gemeindedirektor)

Aufgestellt gemäß § 2 (1) d. BBauG und als Satzung
gemäß § 10 d. BBauG und § 6 NBO vom Rat der Gemeinde
beschlossen am 16.8.1965

Neubokel, den 16.8.1965

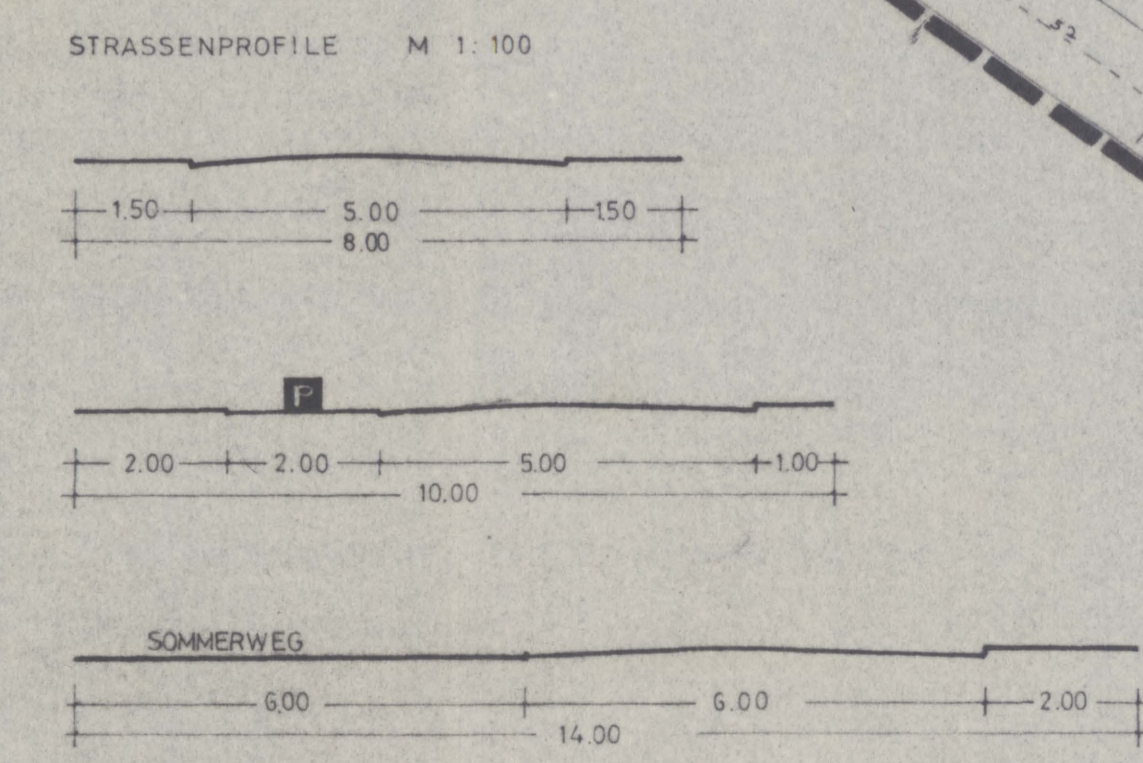
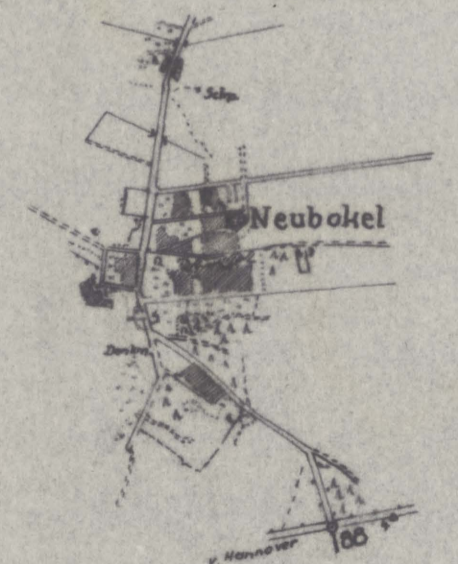
(Siegel)

gez. Unterschriften
(Bürgermeister und Gemeindedirektor)



Gemäß § 9 (1), 16) BBauG ist in den
Gebieten A (südlich der Wohnstraße),
B und C der vorhandene Baumbe-
stand nach forstwirtschaftlichen
Besichtspunkten zu erhalten.
Bäume dürfen nur entfernt werden,
wenn diese einer allgemeinen Wohn-
nutzung entgegenstehen.

Übersichtskarte
M. = 1:25.000



Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebg.R.
- vorhandene Bebauung
- bindende Firstrichtung
- vorhandene Parzellengrenzen
- geplante Parzellengrenzen
- vor Baubeginn auf Kosten der Gemeinde straßenmäßig zu befestigen
- geplante öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Allgemeines Wohngebiet offene Bauweise
- Beschaffenheitszahl und zulässige Geschaffenheit
- private, nicht überbaubare Grundstückfläche
- Baulinie
- Baugrenze
- Grundstücksgrenze mit Zufahrtsverbot
- aufzuhebende Parzellengrenzen
- freizuhaltendes Sichtdreieck

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 60

mit den Massgaben der
Genehmigungsverfügung vom
heutigen Tage.

Lüneburg, den 6. Juli 1967

Der Regierungspräsident
Bezirksamt Städtebau und Ortsplanung

(Signature)
Oberbürgermeister

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 d. BBauG auf Grund der Bekanntmachung
vom 01.08.67 mit Aushang vom 18.07.67 bis 01.08.67

(Gemeindedirektor)

Dieser Plan wurde am
14.07.67 rechtsverbindlich
Gifhorn, den 9.9.76
(Signature)

Festsetzungen

1. Der vorhandene Baum- oder Strauchbestand ist weitgehendst zu erhalten bzw. durch bodenständige Laubholzpflanzungen zu ersetzen oder zu ergänzen. Für die Bepflanzung der Wege und Strassen sind nur bodenständige Laubholzer zu verwenden.
2. Die Errichtung von Stallgebäuden ist gemäß § 4 (3) d. BauNVO der BauNVO zulässig.
3. Gemäß § 4 (4) der BauNVO sind auf den einzelnen Grundstücken (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig).
4. Der Dachausbau ist voll zu Wohnzwecken zulässig als Ausnahme gemäss § 31 B. Bau O, wenn für alle Wohnungen Abstell- und Trockenzwecke vorhanden sind.

S a t z u n g

den Bebauungsplänen: .. " Im Dorfe"
der Gemeinde: .. Neubokel
Kreis Gifhorn

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL. I 1960 S. 341) hat der Rat der Gemeinde **Neubokel** am **16. 8. 1965** beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan .. " Im Dorfe"
mit dem Datum vom **2. 7. 1965** wird zur Satzung der Gemeinde **Neubokel** erklärt. Er setzt durch Zeichen, Farbe und Text die Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches fest. Die Begründung des Bebauungsplanes dient der Erläuterung des Planes.

§ 2

Im Gebiet der eingeschossigen Bauweise ist der Dachgeschoßausbau als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BBauG möglich, wenn für alle Wohnungen Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.

§ 3

Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

§ 4

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Orts und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Neubokel, den **16. 8. 1965**

Briff
.....
(Bürgermeister)



Jenny
.....
(Gemeindedirektor) 7. 8.

